

Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau

Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird für Ackerflächen mit aktiv angelegter Begrünung zwischen zwei Hauptfrüchten gewährt.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Zwischenfrucht-begrünungen entstehen (z.B. variable Maschinenkosten für den Anbau bzw. die Pflege/Entfernung der Begrünung, Kosten für die geforderten Saatgutmischungen sowie zusätzliche Arbeitsaufwendungen).

Zielsetzung

Die Maßnahme liefert durch die Reduktion von vor allem Nährstoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer einen wesentlichen Beitrag zum Gewässerschutz.

Ebenso trägt die Maßnahme dazu bei, durch die Anlage flächendeckender Begrünungen erstens den Bodenabtrag zu reduzieren und zweitens durch die erhöhte organische Substanz im Boden den Humusaufbau zu fördern und den Klimaschutz zu unterstützen.

Darüber hinaus werden durch den Anbau von Zwischenfrüchten Nahrung, Schutz und Rückzugsmöglichkeit für Tiere und Pflanzen der heimischen Agrarlandschaft bereitgestellt.

Einzuhaltende Bedingungen

Mindestteilnahmefläche und Flächenstichtag

- Im ersten Teilnahmejahr müssen zumindest 2,00 ha Ackerfläche bewirtschaftet werden. Der Stichtag für das Ausmaß der Ackerfläche ist der 1. Oktober.
- Ab dem zweiten Teilnahmejahr darf die Ackerfläche zum Stichtag 1. Oktober auch weniger als 2,00 ha betragen. Die Maßnahme muss fortgeführt werden, solange am Betrieb zu diesem Stichtag Ackerflächen bewirtschaftet werden.

Jährliche Anlage einer Zwischenfrucht-begrünung

- Es muss jährlich aktiv eine flächendeckende Begrünung mit Zwischenfrüchten von zumindest 10 % der Ackerfläche gemäß der im Herbstantrag schlagbezogen beantragten Varianten angelegt werden. Die Förderungsverpflichtungen (je nach Variante) sind auf allen beantragten Begrünungsvarianten des Betriebes einzuhalten.
- Eine flächendeckende Begrünung ist durch eine ordnungsgemäße Anlage (Saatbettbereitung, Saatstärke, Saatzeitpunkt, Auswahl geeigneter Begrünungskulturen) sicherzustellen.
- Die Begrünungsvarianten 1 bis 6 sind grundsätzlich jährlich frei wählbar.

Definition Zwischenfrucht und zulässige Begrünungskulturen

- Als Zwischenfrüchte gelten nach Hauptfrüchten aktiv angelegte Kulturen (inklusive Untersaaten), die spätestens im darauffolgenden Frühjahr umgebrochen werden und auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Unter einer aktiven Anlage der Zwischenfrucht wird eine Ansaat bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen verstanden. Aus der Zwischenfrucht-begrünung darf im darauffolgenden Frühjahr keine Hauptfrucht hervorgehen. Bei Untersaaten gilt die Ernte der Hauptfrucht als Anlagendatum für die Begrünung.
- Bei den Varianten 1 bis 5 dürfen Zwischenfrüchte winterhart oder abfrostend sein. Auch Mischungen aus winterharten und abfrostenden Kulturen dürfen ausgesät werden. Für die Variante 6 sind nur bestimmte winterharte Zwischenfrüchte zulässig. Siehe dazu die Bestimmungen zu den einzelnen Varianten auf den nachfolgenden Seiten.

Unzulässige Begrünungskulturen

- Flächen, die lediglich im guten landwirtschaftlichen Zustand erhalten oder nur gepflegt werden (Grünbrache) sowie Bodengesundungen (Code BG) und Biodiversitätsflächen (Code DIV).

- Flächen, die in die Maßnahmen „Naturschutz“ (WF), „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ (ENP), „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“ (K20), „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ (AG) oder „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ (OG, ZOG) eingebracht sind.
- Hauptkulturen wie z.B. Winterraps, Wechselwiese etc. Die Samen von potenziellen Hauptkulturen dürfen jedoch in der aktiv angelegten Begrünungsmischung vorkommen. Aus dieser Begrünung darf aber keine Hauptfrucht hervorgehen, da auf die Zwischenfrucht eine aktive Anlage einer Hauptkultur folgen muss.
- Getreide und Mais in Reinkultur (ausgenommen Grünschnittroggensorten laut Saatgutgesetz) sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide/Mais im Bestand. Von Mischungen mit einem hohen Getreideanteil wird – insbesondere bei einer Mischung mit nur einem weiteren Partner – abgeraten, da dabei die Gefahr einer Aberkennung der Begrünung besteht. Der Getreideanteil muss in jedem Fall immer unter 50 % des Gesamtbestandes liegen, zählt aber grundsätzlich als Mischungspartner. Als Getreide gelten Dinkel, Durum, Gerste, Hafer, Roggen (ausgenommen Grünschnittroggensorten laut Saatgutgesetz), Triticale und Weizen. Rau- bzw. Sandhafer gilt ebenfalls als Getreide.
- Der Ausfall aus vorhergehenden Kulturen.

Tabellarische Übersicht der angebotenen Begrünungsvarianten

Variante	Anlage spätestens am	frühester Umbruch am	einzuhaltende Bedingungen
1	31.07.	15.10.	Ansaat einer Bienenmischung aus mindestens 5 insektenblütigen Mischungspartnern, Befahrungsverbot bis einschließlich 30.09. (ausgenommen Überqueren der Fläche), nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst, Saatgutnachweis über Rechnung oder Etikett
2	31.07.	15.10.	Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern, nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst
3	20.08.	15.11.	Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern
4	31.08.	15.02.	Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern
5	20.09.	01.03.	Ansaat aus mindestens 2 verschiedenen Mischungspartnern
6	15.10.	21.03.	Verpflichtender Einsatz folgender winterharter Kulturen oder deren Mischungen: Grünschnittroggen laut Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Wintererbse laut Saatgutgesetz oder Winterrüben (inklusive Perko).

Variante 1 – Detaillierte Bedingungen

- Die Anlage der Begrünungsfläche hat spätestens am 31. Juli zu erfolgen.
- Der Umbruch darf frühestens am 15. Oktober vorgenommen werden.
- Die Ansaat muss mindestens fünf insektenblütige Mischungspartner beinhalten. Die „Bienenmischung“ darf aus winterharten oder abfrostenden Arten bestehen. Bei der Wahl der Mischungspartner ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Insektenblütige Pflanzen werden von Insekten wie Hummeln, Bienen, Käfern, Fliegen und Tag- und Nachtfaltern bestäubt. Dabei handelt es sich zumeist um zweikeimblättrige Pflanzen, die farbige Blüten zum Anlocken von Insekten ausbilden. Gräser hingegen werden über den Wind bestäubt und gelten daher nicht als insektenblütige Pflanzen.
 - Als insektenblütig gelten beispielsweise: Borretsch, Buchweizen, Dille, Erbse, Esparsette, Fenchel, Flockenblume, Johanniskraut, Klatschmohn, Kleearten, Koriander, Kornblume, Kresse, Leimkraut, Löwenzahn, Luzerne, Margerite, Mungo/Ramtillkraut/Schwarzsamen, Nachtkerze, Örettich, Petersilie, Phazelia, Ringelblume, Rübsen, Schafgarbe, Schwarzkümmel, Senf, Sonnenblume, Wegwarte, Wiesenknopf, Wilde Malve, Wilde Möhre
 - Lediglich in einem wirklich untergeordneten Ausmaß (unter 10 %) sind bei der Variante 1 nicht-insektenblütige Pflanzen zulässig.
- Der Saatgutnachweis über die insektenblütigen Mischungspartner ist grundsätzlich über Rechnung oder Etikett zu erbringen. Wenn der Betrieb selbst das Saatgut produziert, muss im Rahmen einer eventuellen Vor-Ort-Kontrolle zumindest eine Rechnung für das ursprünglich gekaufte Saatgut vorgelegt werden können und der Nachbau muss glaubhaft sein. Dafür wird eine Dokumentation des Betriebes über die Erntemengen, die Verkaufsmengen und über die selbst behaltenen Mengen jedenfalls empfohlen. Wenn der Betrieb selbst das Saatgut produziert oder es im Zuge der Nachbarschaftshilfe bezieht und klar nachvollzogen werden kann, dass fünf Mischungspartner angebaut worden sind und diese auch im Bestand vorgefunden werden können, ist dies auch anerkenntbar. Um Probleme im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle zu vermeiden, wird allerdings nachdrücklich empfohlen, auf vom Handel angebotene „Bienenmischungen“ zurückzugreifen.
 - Auf der Begrünungsfläche mit der Variante 1 gilt bis einschließlich 30. September ein Befahrungsverbot (z.B. Gülleausbringung), wobei aber ein Überqueren der Fläche während des Begrünungszeitraumes zulässig ist.
 - Nach dem Umbruch ist im Herbst ein nachfolgender Anbau von Wintergetreide verpflichtend. Als Wintergetreide gelten Winterdinkel, Winterdurum, Wintergerste, Winterhafer, Winterroggen, Wintertriticale und Winterweizen.
 - Die Variante 1 muss zusätzlich bereits im Mehrfachtantrag-Flächen vor dem Herbstantrag beantragt werden. Die erstmalige Beantragung war im Mehrfachtantrag-Flächen 2015 für das Förderjahr 2016 möglich.
 - Flächen mit der Variante 1 sind bis spätestens am 9. Juni im Mehrfachtantrag-Flächen zu beantragen. Nach dem 9. Juni kann die Variante 1 nicht mehr berücksichtigt und daher auch nicht für die 10 % Mindestbegrünung angerechnet werden.
 - Die im Mehrfachtantrag-Flächen beantragte Variante 1 muss im darauffolgenden Herbstantrag nochmals bestätigt werden. Dabei wird die Fläche grafisch lagegenau abgeglichen, d.h. neue Variante 1-Flächen können im Herbstantrag nicht mehr dazubeantragt werden. Es ist jedoch möglich, im Mehrfachtantrag-Flächen beantragte Variante 1-Flächen betriebsübergreifend im Herbstantrag zu bestätigen, wenn beispielsweise in der Zwischenzeit eine Verpachtung der Variante 1-Fläche stattgefunden hat.

Variante 2 – Detaillierte Bedingungen

- Die Anlage der Begrünungsfläche hat spätestens am 31. Juli zu erfolgen.
- Der Umbruch darf frühestens am 15. Oktober vorgenommen werden.
- Die Ansaat muss mindestens drei verschiedene Mischungspartner beinhalten. Die Mischung darf aus winterharten oder abfrostenden Arten bestehen.
- Nach dem Umbruch ist im Herbst ein nachfolgender Anbau von Wintergetreide verpflichtend. Als Wintergetreide gelten Winterdinkel, Winterdurum, Wintergerste, Winterhafer, Winterroggen, Wintertriticale und Winterweizen.
- Die Variante 2 muss zusätzlich bereits im Mehrfachtantrag-Flächen vor dem Herbstantrag beantragt werden. Die erstmalige Beantragung war im Mehrfachtantrag-Flächen 2015 für das Förderjahr 2016 möglich.
- Flächen mit der Variante 2 sind bis spätestens 9. Juni im Mehrfachtantrag-Flächen zu beantragen. Nach dem 9. Juni kann die Variante 2 nicht mehr berücksichtigt und daher auch nicht für die 10 % Mindestbegrünung angerechnet werden.

- Die im Mehrfachantrag-Flächen beantragte Variante 2 muss im darauffolgenden Herbstantrag nochmals bestätigt werden. Dabei wird die Fläche grafisch lagegenau abgeglichen, d.h. neue Variante 2-Flächen können im Herbstantrag nicht mehr dazubeantragt werden. Es ist jedoch möglich, im Mehrfachantrag-Flächen beantragte Variante 2-Flächen betriebsübergreifend im Herbstantrag zu bestätigen, wenn beispielsweise in der Zwischenzeit eine Verpachtung der Variante 2-Fläche stattgefunden hat.

Variante 3, 4 und 5 – Detaillierte Bedingungen

- Die Anlage- und Umbruchstermine sowie die Mischungspartner gemäß der tabellarischen Übersichtstabelle der angebotenen Begrünungsvarianten sind einzuhalten.
- Die Mischungen dürfen aus abfrostandenen und winterharten Arten bestehen.

Variante 6 – Detaillierte Bedingungen

- Die Anlage der Begrünungsfläche hat spätestens am 15. Oktober zu erfolgen.
- Der Umbruch darf frühestens am 21. März des Folgejahres vorgenommen werden.
- Die Ansaat muss ausschließlich aus den folgenden winterharten Kulturen oder deren Mischungen bestehen: Grünschnittroggen laut Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Wintererbse laut Saatgutgesetz oder Winterrüben (inklusive Perko). Andere Mischungspartner wie z.B. Senf, auch im untergeordneten Ausmaß, sind bei dieser Variante nicht zulässig.
- Grünschnittroggensorten laut Saatgutgesetz sind als Begrünungskulturen zulässig. Zum Erstellungszeitpunkt des vorliegenden Maßnahmenlärterungsblatts waren die Sorten Beskyd, Chrysanth Hanserroggen und Protector in der österreichischen Sortenliste angeführt. Darüber hinaus sind im EU-Sortenkatatog weitere Sorten angeführt. Das Saatgut dieser Sorten ist auch in Österreich verkehrsfähig. Diese sind: Antonin-skie, Bernburger Futterroggen, Borfuro, Humbolt, Pastar, Rheidol, Sellino, Speedogreen, Turbogreen, Vittalto und Wiandi. Nachbauseaatgut von zulässigen Grünschnittroggensorten darf ebenfalls verwendet werden, wobei dafür aber ein entsprechender Nachweis vom Betrieb zu führen ist (z.B. durch Dokumentation über die betriebseigene Vermehrung).
- Die aufgelisteten Begrünungskulturen müssen – wie in den anderen Varianten auch – Zwischenfrüchte sein. Eine Ernte ab dem 15. Mai des Folgejahres ist nicht mehr zulässig, da diese sonst als Hauptkultur zählt. Wird Grünschnittroggen als Variante 6 angebaut und soll dieser im Frühjahr für Biogasanlagen geerntet werden, ist auf diesen Punkt zu achten.

Berechnungsbasis für die 10 % Mindestbegrünung der Ackerflächen

- Die Berechnungsbasis für die 10 % Mindestbegrünung der Ackerflächen ergibt sich aus der Ackerfläche zum Stichtag 1. Oktober ohne die Ackerflächen, die in die Maßnahmen „Naturschutz“ (WF), „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ (ENP), Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“ (K20), „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ (AG) oder „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ (OG, ZOG) des dem Herbstantrag folgenden Mehrfachantrages-Flächen eingebracht sind. Solche Flächen zählen auch nicht als begrünt.

Beispiel:

Ein Betrieb bewirtschaftet zum Stichtag 1. Oktober 2015 20,00 ha Acker, im Mehrfachantrag-Flächen 2016 zum Stichtag 15. Mai werden 2,00 ha Acker mit WF, 1,00 ha Grünbrache mit K20 und 0,30 ha mit OG beantragt. Die Berechnung der 10 % Mindestbegrünung erfolgt daher auf Basis von 16,70 ha Acker (20,00 ha minus WF-Acker, K20-Grünbrache und OG-Acker). Im Herbst 2015 sind somit mindestens 1,67 ha Ackerfläche mit Zwischenfrüchten zu begrünen. Es wird empfohlen, einen Sicherheitspolster beim Flächenausmaß einzurechnen.

- Begrünungen der Varianten 1 bis 5 können auch als ökologische Vorrangflächen („Greening“) im Rahmen der Direktzahlungen angerechnet werden. Sie sind dafür bereits im Mehrfachantrag-Flächen zu beantragen, z.B. „Variante 3 ÖPUL + Greening (ab 2018 OVFPV)“. Für die Erreichung des 10 %-Mindestprozentsatzes werden sie angerechnet, sofern die für die Begrünungsvarianten festgelegten Bedingungen eingehalten und sie im Herbstantrag beantragt werden. Eine Begrünungsprämie wird dafür jedoch nicht gewährt.

Beispiel:

Es wird 1 ha mit „Variante 4 ÖPUL + Greening (ab 2018 OVFPV)“ beantragt. Die Fläche wird mit dem

Faktor 0,3, also mit 0,30 ha, als ökologische Vorrangfläche angerechnet. Im Rahmen von ÖPUL zählt 1 ha als Begrünung, eine Prämie wird dafür jedoch nicht gewährt.

Zulässige Nutzung von Zwischenfrüchten

- Die Nutzung (Mahd und Abtransport) und Pflege (Häckseln) sowie eine Beweidung der angelegten Zwischenfruchtbegrünung sind im Begrünungszeitraum erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt und die Begrünung weiterwachsen kann.
- Bei der Ernte der Begrünungskultur sollte ein entsprechender Bodenabstand eingehalten, also nicht zu tief gemäht werden. Erfolgt die Beerntung der Zwischenfrucht (bei Variante 1 oder 2) kurz vor dem Anbau von Wintergetreide, dienen die Stoppeln der Zwischenfrüchte in erster Linie der Bestandsdokumentation. Es ist nicht erforderlich, auf die Beerntung einer Teilfläche aus Gründen des Nachweises zu verzichten. Wird die nachfolgende Hauptkultur erst im Frühjahr oder das Wintergetreide erst mehrere Wochen nach Beerntung der Zwischenfrucht angebaut, muss eine ausreichende Bodenbedeckung im Begrünungszeitraum sichergestellt werden, z.B. indem zumindest einzelne Partner des Zwischenfruchtgemenges (Klee, Gras, Wicken, etc.) weiterwachsen.
- Ein bodennahes Häckseln ist dann zulässig, wenn die Begrünungspflanzen bereits vollständig abgefrostet und niedergebrochen sind. Es muss jedoch während des restlichen Begrünungszeitraumes erkennbar bleiben, dass es sich um ein begrüntes Feldstück handelt.

Nicht zulässige Nutzung von Zwischenfrüchten

- Ein Drusch von Zwischenfrüchten ist nicht erlaubt.
- Wird nach der Hauptkultur eine weitere Kultur (z.B. Buchweizen) angebaut und diese gedroschen, so zählt sie nicht als Begrünungskultur, sondern als Zweitfrucht. Diese kann nicht als Begrünung angerechnet werden und darf daher auch nicht als Begrünungsvariante beantragt werden, sondern ist im Mehrfachantrag-Flächen entsprechend als Zweitfrucht anzugeben.

Mischungspartner

- Bei Mischungspartnern ist je nach Anzahl die Ansaat aus verschiedenen Kulturarten (botanische Art) vorzunehmen. Grundsätzlich wäre ein Saatgemenge von z.B. Gelbsenf, Schwarzsensf und Braunsenf oder drei verschiedenen Kleearten als „drei Mischungspartner“ möglich. So gelten z.B. auch Ölrettich und Meliorationsrettich als zwei Mischungspartner. Theoretisch wären auch zwei verschiedene Gräserarten als zwei Mischungspartner anzusehen. Es wird jedoch empfohlen, eindeutig unterscheidbare Mischungspartner zu verwenden, um Unklarheiten im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle zu vermeiden. Die Kontrollierbarkeit und Nachvollziehbarkeit bezüglich der Ansaat von verschiedenen Mischungspartnern muss im Zuge der Vor-Ort-Kontrolle jedenfalls gewährleistet sein.

Untersaaten

- Untersaaten sind als Zwischenfrüchte zulässig. Sie können jedoch nur in Varianten eingebracht werden, deren Begrünungszeitraum nach der Ernte der vorhergehenden Hauptkultur beginnt.
- Untersaaten müssen ebenfalls die vorgeschriebene Anzahl an Mischungspartnern je nach gewählter Variante aufweisen.
- Sie müssen aktiv angelegt und aktiv umgebrochen werden, d.h. sie dürfen nicht als Hauptfrucht im nächsten Mehrfachantrag-Flächen aufscheinen.
- Anrechenbar ist eine Untersaat auch bei Mais. In diesem Fall zählt das Erntedatum des Mais als Anlagezeitpunkt für die Begrünung. Wenn die Ernte des Maises vor dem 15. Oktober erfolgt und eine der zulässigen Kulturen gemäß Variante 6 als Untersaat angebaut wird, kann die Variante 6 beantragt werden. Gleiches gilt bei den anderen Varianten. Nur wenn die Ernte der Hauptfrucht vor dem 20. August erfolgt und zulässige Kulturen gemäß Variante 3 als Untersaat angebaut wurden, darf die Variante 3 beantragt werden.
- Erreicht eine Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht keine flächendeckende Begrünung, ist diese Fläche nicht als Begrünung anrechenbar und darf nicht als solche beantragt bzw. muss entsprechend abgemeldet werden.

Verzicht auf Bodenbearbeitung

- Vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes darf keine Bodenbearbeitung durchgeführt werden. Der Einsatz einer Walze (nur zur Masseverringering) ist zulässig.
- Während des Begrünungszeitraums ist keine Form der Bodenbearbeitung (inkl. Tiefenlockerung bzw. Untergrundlockerung) zulässig. Auch der Einsatz von Messerwalzen zählt als unzulässige Form der Bodenbearbeitung, da es dabei zu einem Bodeneingriff kommt. Ausgenommen davon ist lediglich die Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus im Strip Till-Verfahren, wie z.B. Streifenfräsarbeiten. Vorbereitungen für Strip-Till-Verfahren sind so vorzunehmen, dass ein wesentlicher Begrünungsbestand bzw. eine wesentliche Bodenbedeckung erhalten bleibt.
- Ebenso ist eine Einsaat von z.B. Getreide im Begrünungszeitraum nicht erlaubt.

Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung

- Auf eine mineralische Stickstoffdüngung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraums der jeweiligen Variante ist zu verzichten. Eine kombinierte Düngung im Rahmen der Ansaat der Begrünung ist ebenfalls nicht zulässig.
- Der Einsatz von mineralischen Grunddüngern, die keinen Stickstoff enthalten, sowie Wirtschaftsdünger und Sekundärrohstoffe wie Carbokalk ist hingegen im Begrünungszeitraum erlaubt.

Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

- Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes muss verzichtet werden. Der Verbotszeitraum beginnt ab Aussaat der Begrünung und dauert bis zum Ende der jeweiligen Variantenvorgabe. Bis dahin dürfen keinerlei registrierte Pflanzenschutzmittel (auch z.B. kein Schneckenkorn) eingesetzt werden.
- Ein Pflanzenschutzmitteleinsatz zur Beseitigung von Zwischenfrüchten darf auch nach dem Begrünungszeitraum nicht erfolgen. Begrünungen dürfen nur mit mechanischen Methoden (siehe nächster Absatz) beseitigt werden.

„Mechanische“ Beseitigung von Zwischenfrüchten

- Zwischenfrucht Begrünungen müssen „mechanisch“ beseitigt werden. Als „mechanische“ Beseitigung ist folgendes anrechenbar:
 - Nach dem Begrünungszeitraum erfolgt die Einsaat einer Folgekultur mittels Direkt- oder Mulchsaat bzw. Saat im Strip-Till-Verfahren.
 - Bodenbearbeitungsgeräte wie Pflug, Grubber, Kreiselegge, Scheibenegge, Rotoregge, Fräse, Tiefenlockerer oder Messerwalze werden nach dem vorgeschriebenen Begrünungszeitraum eingesetzt.
 - Die Begrünung wird nach dem Abfrostern oder nach dem vorgeschriebenen Begrünungszeitraum bodennah gehäckselt, anders zerkleinert oder gemäht.
 - Die abgefrorenen Begrünungspflanzen werden niedergewalzt. Ein frühzeitiges Walzen im Winter kann aber auch als Pflegemaßnahme gesehen werden und muss nicht eine mechanische Beseitigung darstellen.
 - Die Begrünungspflanzen sind vollständig abgefrostet und niedergebroschen.
- Nicht als „mechanische“ Beseitigung anrechenbar sind:
 - Striegeln der Begrünung
 - Einkürzen der Begrünung im Herbst zur Masseverringering

Zulässiger Pflanzenschutzmitteleinsatz

- Sobald die Zwischenfrüchte durch zulässige Methoden „mechanisch“ beseitigt wurden, dürfen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Pflanzenschutzmittel dürfen in allen Fällen erst nach dem Ende des Begrünungszeitraumes eingesetzt werden. Sind z.B. die Begrünungspflanzen vollständig abgefrostet und niedergebroschen (unabhängig davon, ob sich noch Ausfall aus vorhergehenden Hauptkulturen bzw. aufgelaufenes Unkraut auf der Begrünungsfläche befindet), ist ein Einsatz von registrierten Pflanzenschutzmitteln nach Ende des Begrünungszeitraumes zulässig.

- Erfolgt keine „mechanische“ Beseitigung der Zwischenfrucht, ist ein Pflanzenschutzmitteleinsatz erst nach der Saat der Folgekultur zulässig. Bei Anbau der Folgekultur in Direktsaat ohne vorhergehende Beseitigung der Begrünung mit „mechanischen“ Methoden darf unmittelbar nach der Saat ein dafür zugelassenes Herbizid eingesetzt werden, da sich dieser Herbizideinsatz bereits auf die Hauptfrucht bezieht.

Außergewöhnliche Umstände

- Außergewöhnliche Umstände können dann berücksichtigt werden, wenn es sich um von der Bewirtschaftung nicht beeinflussbare Umstände wie z.B. Schneckenfraß, extreme Trockenheit etc. handelt. Die Prämie wird trotzdem bezahlt, wenn der ordnungsgemäße Anbau und der außergewöhnliche Umstand im Rahmen einer eventuellen Vor-Ort-Kontrolle nachgewiesen werden können. Eine gesonderte schriftliche Meldung an die AMA ist nicht erforderlich.
- Für den Nachweis der Maßnahmenzielerreichung ist nicht nur der Zeitpunkt der Kontrolle ausschlaggebend. Es können auch andere Nachweise für das zielgerechte Vorgehen vorgelegt werden, wie z.B. Rechnungen für Saatgut und Anbau. Sollten witterungsbedingt einzelne Gemeindepächter ausfallen, wie z.B. kleinkörnige Leguminosen bei Trockenheit, wird dies bei der Kontrolle berücksichtigt, wenn der Anbau mit einer Saatgutrechnung nachgewiesen werden kann.

Biodiversitätsfläche (Code DIV) als Nachfolgekultur

- Wird nach einer Zwischenfruchtvariante (z.B. Variante 4 inkl. Mulchsaat) eine Biodiversitätsfläche aktiv angelegt, so wird für diese Fläche die Begrünungsprämie ausbezahlt. Geht aus der Zwischenfrucht die Biodiversitätsfläche hervor, darf keine Begrünung beantragt werden bzw. muss eine entsprechende Korrektur des Herbstantrages erfolgen.
- Eine Prämie im Rahmen der Maßnahme „Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)“ ist auf der Biodiversitätsfläche nicht möglich, da es sich bei der einzusäenden Biodiversitätsfläche um keine „erosionsgefährdete Kultur“ handelt.

Beantragung

- Die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ muss im ersten Teilnahmejahr im jeweiligen Herbstantrag (Maßnahmenantrag für ÖPUL 2015) bis spätestens 15. Oktober beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Zusätzlich sind die Begrünungsvarianten schlagbezogen im Herbstantrag bis spätestens 15. Oktober zu beantragen. Der letzte Neueinstieg in die Maßnahme ist mit Herbstantrag 2016 für das Förderjahr 2017 möglich.
- Nach gültigem Maßnahmeneinstieg ist jährlich ein Herbstantrag mit der Angabe der Ackerflächen zum Stichtag 1. Oktober und Beantragung der jeweiligen Varianten zu stellen. Dieser Herbstantrag gilt als Auszahlungsantrag. Jener Betrieb, der den Herbstantrag einreicht, erhält die Auszahlung.

Wechsel in eine höherwertige Maßnahme

- Ein rückzahlungsfreier Wechsel von der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ in die höherwertige Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ ist spätestens mit Herbstantrag 2018 für das Förderjahr 2019 möglich. Der Wechsel ist im vorhergehenden Herbstantrag für das darauffolgende Förderjahr bekannt zu geben. Ab 1. Jänner müssen dann die Bedingungen für System Immergrün eingehalten werden.

Änderungsmeldungen

- Im Herbstantrag müssen die im vorhergehenden Mehrfachantrag-Flächen beantragten Varianten 1 und 2 jedenfalls bestätigt werden, um prämielfähig berücksichtigt werden zu können.
- Die Beantragung/Ausweitung der Varianten 1 bzw. 2 nach dem 9. Juni des jeweiligen Mehrfachantrages-Flächen ist nicht mehr zulässig. Ab diesem Zeitpunkt sind nur mehr Abmeldungen oder Verkleinerungen der Varianten 1 bzw. 2 im Mehrfachantrag-Flächen möglich. Ausnahme: Wird eine ursprünglich fristgerecht beantragte Variante 1-Fläche lagegenau auf eine Variante 2-Fläche korrigiert, wird dies nach dem 9. Juni des jeweiligen Mehrfachantrages-Flächen bzw. nach dem 15. Oktober des jeweiligen Herbstantrages akzeptiert.

- Stellt sich nach der Ernte der im Mehrfachantrag-Flächen angegebenen Hauptkultur heraus, dass auf einer beantragten „Variante 1 bzw. 2“-Fläche keine „Variante 1 bzw. 2“-Begrünung fristgerecht bis 31. Juli angelegt wird, so muss diese unverzüglich mittels Korrektur zum Mehrfachantrag-Flächen online abgemeldet werden.
- Bei Abmeldung der Varianten 1 bzw. 2 können stattdessen im Herbstantrag bis 15. Oktober andere Begrünungsvarianten (Varianten 3 bis 6) beantragt werden.
- Variantenänderungen bei den Varianten 3 bis 6 sind bis 15. Oktober prämienfähig möglich. Nach dem 15. Oktober sind keine Variantenänderungen mehr zulässig. Streichungen bzw. Reduzierungen sind sofort vorzunehmen, sobald sich herausstellt, dass auf dem beantragten Begrünungsschlag die Bedingungen nicht erfüllt werden können.
- Grundsätzlich können die erwähnten Variantenänderungen und Streichungen allerdings nur dann berücksichtigt werden, wenn noch keine Ankündigung einer Vor-Ort-Kontrolle zu den ursprünglich beantragten Variantenflächen erfolgt ist.

Hinweis zum Verlängerungsjahr 2022

- Begrünungen mit Anlagezeitpunkt im Sommer/Herbst 2022 werden im Rahmen der laufenden ÖPUL 2015-Periode und nach den geltenden ÖPUL 2015-Förderungsbedingungen mit dem Mehrfachantrag-Flächen 2022 umgesetzt. Der Mehrfachantrag-Flächen 2022 zählt dabei als Zahlungsantrag für die Begrünungen, die Beantragung im Herbstantrag 2022 entfällt.
- Die Beantragung aller Begrünungen für Sommer/Herbst 2022 muss dementsprechend im Mehrfachantrag-Flächen 2022 bis spätestens am 31. August 2022 (für die Begrünungsvarianten 1 und 2) bzw. bis spätestens am 30. September 2022 (für die Begrünungsvarianten 3 bis 6) erfolgen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, Begrünungsflächen für 2022 zu beantragen.
- Zum spätesten Einreichtermin der jeweiligen Variante gibt es keine Nachfrist.
- Teilnahmeberechtigt sind Betriebe, die mit Herbstantrag 2021 die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ gültig verlängert oder mittels Maßnahmenübernahme gültig übernommen haben und sich daher in einer aufrechten Verpflichtung für die Maßnahme befinden. Eine separate Maßnahmenbeantragung für 2022 ist nicht erforderlich. Ein Neu- oder Wiedereinstieg in die Maßnahme ist nicht möglich.
- Die Berechnung der erforderlichen 10 % Mindestbegrünungsfläche erfolgt auf Basis des Ackerflächenausmaßes im Mehrfachantrag-Flächen 2022. Der Stichtag 1. Oktober entfällt.
- Begrünte Flächen, welche noch vom Antragsteller des Mehrfachantrages-Flächen 2022 nach der Ernte der Hauptkultur angelegt werden und danach den Bewirtschafter wechseln, dürfen vom Antragsteller nur dann im Mehrfachantrag-Flächen 2022 beantragt werden, wenn gewährleistet ist, dass der Nachfolgebewirtschafter alle Förderungsverpflichtungen weiter erfüllt.

Höhe der Prämie

Variante 1	200 Euro/ha
Variante 2	160 Euro/ha
Variante 3	160 Euro/ha
Variante 4	170 Euro/ha
Variante 5	130 Euro/ha
Variante 6	120 Euro/ha

- Die Prämiengewährung erfolgt für das Ausmaß der begrünten Ackerfläche gemäß dem jeweiligen Herbstantrag.

- Die Varianten 1 bis 5 können auch als ökologische Vorrangflächen („Greening“) im Rahmen der Direktzahlungen angerechnet werden. Für diese Begrünungsvarianten (die beantragte Variante muss den Zusatz „Greening (ab 2018 OVFPV)“ im Mehrfachantrag-Flächen und im Herbstantrag enthalten) wird keine Prämie im Rahmen der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ bezahlt, sie werden jedoch für die 10 % Mindestbegrünung angerechnet. Reine Greening-Begrünungsvarianten ohne den Zusatz „ÖPUL“, z.B. Variante 3 – Greening (ab 2018 OVFPV), werden für die Mindestbegrünungsfläche von 10 % nicht berücksichtigt und es wird auch keine Prämie gewährt.
- Wechselt auf Grund von Verpachtung eine Begrünungsfläche mit den Varianten 4, 5 oder 6 nach der Herbstantragstellung z.B. am darauf folgenden 1. Jänner den Betrieb, muss der Nachfolgebetrieb die Bedingungen der jeweiligen Begrünungsvarianten einhalten, ansonsten ist die beantragte Begrünungsvariante im Herbstantrag abzumelden oder mit dem Code OPZWF (ohne Prämie für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“) zu codieren. Die Prämie kann nur dem abgebenden Betrieb gewährt werden.
- Wird eine Begrünungsfläche mit den Varianten 4, 5 oder 6 nach der Herbstantragstellung z.B. am darauffolgenden 1. Jänner an einen Betrieb verpachtet, der an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ teilnimmt, gilt Folgendes: Da die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ als höherwertige Maßnahme zur Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ in Bezug auf die Einzelfläche gewertet wird, gilt die Verpflichtung in diesem Fall als fortgeführt. Eine OPZWF-Codierung beim „Zwischenfrucht“-Betrieb ist in diesem Fall nicht erforderlich. Eine Prämiengewährung für die verpachteten Varianten 4, 5 oder 6 sowie eine Prämiengewährung für die gegebenenfalls zusätzlich angemeldete Maßnahme „Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)“ mit dem Code MZ kann bei dieser Konstellation auf Grund der Überschneidung der Verpflichtungszeiträume jedoch nicht erfolgen.